

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 670. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2024**

### **mit Wirkung zum 1. Quartal 2024**

---

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts macht der Bewertungsausschuss ergänzende Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V für das Jahr 2024. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Berechnungen gemäß Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs in jedem Quartal des Jahres 2024 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss je KV-Bezirk folgende für jedes Quartal anzuwendende prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	0,0636 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	0,1016 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	-0,0637 Prozent
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	0,0315 Prozent
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	0,0207 Prozent
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	0,0465 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	0,0710 Prozent
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	0,0548 Prozent
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	0,0918 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bayern	in Höhe von	0,0876 Prozent
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	0,0906 Prozent

- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	0,0400 Prozent
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	0,0516 Prozent
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	0,0980 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	-0,0016 Prozent
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	0,0648 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	0,0985 Prozent